

ABÄNDERUNGSANTRAG

792/LAT/P2
abgelehnt

der Abgeordneten zum Wiener Landtag Friedrun Huemer und FreundInnen
betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Kinogesetz 1955 geändert wird
(Kinogesetznovelle 1992),

eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 6. November 1992

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 2a Abs. 4 des Wiener Kinogesetzes sind derzeit Ausländer Inländern nur dann gleichgestellt, wenn Österreicher in dem betreffenden anderen Staat ebenfalls gleichgestellt sind (Prinzip der Gegenseitigkeit). Ausnahmen sind in "berücksichtigungswürdigen Fällen" möglich.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zwingt nun das Land Wien, Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten des EWR den österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen, was nur einen besonderer Fall von Gegenseitigkeit darstellt.

Im Interesse einer Öffnung Österreichs und insbesondere Wiens für andere Kulturen sollte die Gleichstellung von Ausländern mit Inländern nicht auf die Mitgliedsstaaten des EWR oder andere Fälle der Gegenseitigkeit beschränkt bleiben. Auch die Ausnahmeregelung für "berücksichtigungswürdige Fälle" ist kein geeignete Mittel zur Schaffung eines multikulturellen Lebens in Wien. Einerseits ist diese Bestimmung wegen mangelnder Determiniertheit verfassungswidrig (Verstoß gegen das Legalitätsprinzip), andererseits kommt in der huldvollen Gewährung von Ausnahmen ein längst überholtes Modell obrigkeitlichen Handelns zum Ausdruck.

Die Erteilung einer Kinokonzession im Sinne des vorliegenden Gesetze soll daher über die Fälle der Gegenseitigkeit hinaus jedem Ausländer zu den gleichen Bedingungen wie österreichischen Staatsbürgern möglich sein, wenn er seit mindestens drei Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Kinogesetz 1955 geändert wird (Kinogesetznovelle 1992), wird mit folgenden Änderungen zum Beschluß erhoben:

1. Ziffer 2 lautet:

"2. § 2a Abs. 4 lautet:

"Ausländer sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn

1. sie Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,
2. nach dem Recht ihres Heimatstaates österreichische Staatsbürger in bezug auf die Erwerbung einer Kinokonzession Inländern gleichgestellt sind oder
3. sie sich seit mindestens drei Jahren berechtigter Weise in Österreich aufhalten und ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben."

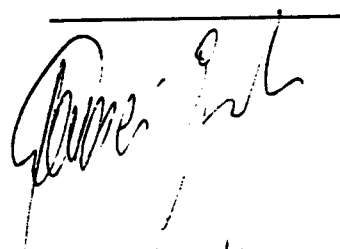
Unterschriften

P. An der

H. Weber



J. Anas - 500



Friedrich

